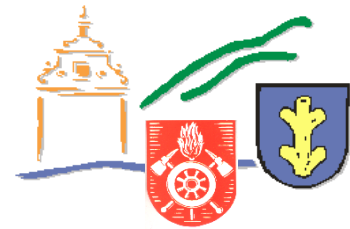


Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach



Sicherheitsunterweisung für Betreuer und Mitglieder der Kinderfeuerwehr der FF Stadt Schnaittenbach

1. Allgemeines / Zweck:

Mit der Gründung einer Kindergruppe innerhalb der städtischen Einrichtung Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach, halten sich nun auch regelmäßig Kinder ab dem 6. Lebensjahr bis zum Übertritt in die Jugendfeuerwehr zu Gruppenstunden und sonstigen Aktivitäten im Feuerwehrgerätehaus auf.

Zwar können Kinder bis zu einem Alter von 8 Jahren akute Gefahren erkennen, was aber nicht bedeutet, dass sie sich davor auch schützen können. Ab einem Alter von 8 Jahren bis zum Übertritt in die Jugendfeuerwehr beginnen sie ein gewisses Gefahrenbewusstsein zu entwickeln und diese nach und nach einzuschätzen bzw. vorausschauend und vorbeugend zu handeln.

Aus diesem Grunde wurde zum Schutz der Mitglieder der Kindergruppe sowie dessen Betreuer (m/w/d), welche nicht zwangsläufig aktive Feuerwehrdienstleistende sind, nachfolgende spezielle Sicherheitsunterweisung für die Feuerwehr(en) der Stadt Schnaittenbach erstellt.

2. Ziel:

Ziel ist die Vermeidung von Unfällen und beinahe Unfällen sowie die regelmäßige Prävention und Unterweisung der Mitglieder und Betreuer der Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr(en) der Stadt Schnaittenbach.

3. Geltungsbereich:

Diese Arbeitsanweisung gilt sowohl für Mitglieder der Kindergruppe als auch für die Betreuer der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr(en) der Stadt Schnaittenbach als auch für alle aktive Einsatzkräfte und Mitglieder der Jugendfeuerwehr, wenn sie im Rahmen der Aktivitäten der Kindergruppe, eingesetzt werden.

4. Geltungsdauer:

Gültig ab dem 01. Februar 2023 bis auf weiteres.

5. Zuständigkeit / Verantwortlichkeit:

Für die Einhaltung und Beachtung der verbindlichen Regelungen ist der leitende Betreuer der Kindergruppe bzw. bei dessen Abwesenheit ein vorab definierter Betreuer verantwortlich. Sollte eine Führungskraft der aktiven Wehr (Kommandant, stv. Kommandant, Zug- oder Gruppenführer) anwesend sein, geht die Verantwortung automatisch auf die ranghöchste Führungskraft der aktiven Wehr über.

Die Gesamtverantwortung liegt beim Kommandanten der jeweiligen Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach; für die Freiw. Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach ist dies Herr Michael Werner, Tel. +49/9622/704715 bzw. +49/151/55887500 bzw. per Mail: michael.werner@feuerwehrschnaittenbach.de

6. Allgemein gültige Unfallverhütungsvorschriften:

Die allgemein gültigen und für alle Kamerad*Innen öffentlich zugänglichen Unfallverhütungsvorschriften der DGUV bzw. des KUVB (inkl. mitgeltender technischer Regelwerke, Normen allgemeinen Feuerwehrdienstvorschriften für Feuerwehren, etc.) gelten unverändert und im vollen Umfang für sämtliche Feuerwehrdienstleistende bzw. Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr sowie Betreuer*Innen der Kindergruppe in den Feuerwehr(en) der Stadt Schnaittenbach.

7. Örtliche und ergänzende Regelungen:

Ergänzend gelten die in der allgemeinen Sicherheitsunterweisung (jeweils gültiger und veröffentlichter Revisionsstand) beschriebenen z.B. aufgrund baulicher Gegebenheiten erforderlichen Regelungen bei den Feuerwehr(en) der Stadt Schnaittenbach; hier konkret für die Feuerwehr Schnaittenbach bzw. das Gerätehaus in Schnaittenbach. Eine jährliche Unterweisung (Mitglieder der Kindergruppe sowie Betreuer) hat zu erfolgen und ist mittels Anwesenheitsliste zu dokumentieren.

7.1 Verhalten im Alarmfall:

Sollte während einer Gruppenstunde der Kinderfeuerwehr bzw. einer sonstigen Aktivität ein Alarmfall für die aktive Wehr auflaufen, haben die Betreuer umgehend dafür Sorge zu tragen, dass sich die Kinder ins erste Obergeschoss (Unterrichts-, Jugend- oder Aufenthaltsraum) bzw. zum Sammelplatz (nördlicher Abschluss des Parkplatzes an der Ostseite des Feuerwehrgerätehauses) begeben und der Bereich der Fahrzeughalle und des Vorplatzes absolut frei für die Einsatzkräfte ist.

7.2 Verhalten im / am Feuerwehrhaus:

Angebrachte Sicherheitseinrichtungen wie z.B. Verwendung von Handläufen im Treppenhaus, die Nutzung von Fahrradständern an der Ostseite des Gerätehauses sowie der ordnungsgemäße Umgang mit überlassenen und in Gruppenstunden verwendeten Gegenstände sollten eine Selbstverständlichkeit darstellen, welche von den Betreuern regelmäßig zu überwachen ist. Ein entsprechender Hinweis durch die Betreuer ist dabei nicht nur gerechtfertigt, sondern auch absolut erforderlich.

7.3 Nutzung von Gegenständen / Einsatzmitteln:

Der Gebrauch von Gegenständen der städtischen Einrichtung Feuerwehr (insbesondere Fahrzeuge und Gerätschaften, welche als Einsatzmittel verpflegt sind) ist im Vorfeld mit dem Kommandanten abzustimmen und ggfs. für diesen Zeitraum aus EMK-Planung zu nehmen, da nicht sichergestellt werden kann, dass die Gerätschaften und Fahrzeug innerhalb der erforderlichen Zeit wieder einsatzbereit aufgerüstet werden können.

Keinesfalls sind Fahrzeuge oder Ausrüstungsgegenstände für die Mitglieder der Kindergruppe tabu. Um die Gesundheit der Kinder jedoch nicht zu gefährden und ihre körperliche Entwicklung nicht zu beeinträchtigen, gilt die Regelung, dass bis zum vollendeten 13. Lebensjahr maximal 10% des eigenen Körpergewichtes gehoben oder getragen werden dürfen.

Das Benutzen von Gegenständen wie z.B. die Kübelspritze und der Umgang mit D-Schläuchen und Strahlrohren unter entsprechend intensiver Aufsicht der Betreuer ist wichtiger Bestandteil des Dienstplanes der Kindergruppe. Dabei muss jedoch bei entsprechenden Praxisanteilen immer die geistige und körperliche Leistungsfähigkeit jedes Einzelnen berücksichtigt werden. Die Entnahme aus den Fahrzeugen und die Bereitstellung für die geplante Aktivität haben dabei ausschließlich durch die Betreuer zu erfolgen. Sie sind auch dafür verantwortlich, dass nach Beendigung der Tätigkeit die Gerätschaften wieder einsatzbereit in den Fahrzeugen verlastet werden.

Eine Ausnahme stellen dabei Atemschutz- und Chemikalienschutz-ausrüstungen und -geräte, Gerätschaften zur technischen Hilfeleistung (Rettungssatz einschl. Zylinder, Hebe- und Dichtkissen, Sprungretter sowie Leitern jeglicher Art) sowie Führungsmittel (Funk und Führungsausrüstung der Fahrzeuge) dar. Sollten diese Gerätschaften Berücksichtigung in den Gruppenstunden finden, so ist dies im Vorfeld mit dem Kommandanten oder dessen Stellvertreter abzustimmen, welcher eine entsprechende Führungskraft für die jeweilige Gruppenstunde abstellt.

7.4 Fahrten mit den Feuerwehrfahrzeugen:

Bei Fahrten mit Feuerwehrfahrzeugen ist besondere Vorsicht geboten. Neben der speziellen Freigabe durch den Kommandanten oder dessen Stellvertreter hat der jeweilige verantwortliche Betreuer dafür zu sorgen, dass im Fahrzeug entsprechende Sitzerrhöhungen für jedes Kind vorgehalten und auch genutzt werden sowie an jeder Tür eine Betreuungsperson Platz nimmt. Die im Fahrzeug vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen z.B. Sicherheitsgurte sind dabei zwingend zusätzlich zu verwenden. Das entsprechende Fahrzeug ist für die Zeit der Nutzung bei der Leitstelle abzumelden. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass mindestens ein Löschfahrzeug für den Einsatzdienst freigehalten wird.

Der Fahrer des Fahrzeuges muss dabei neben der entsprechenden Fahrerlaubnis auch über eine ausreichende Fahrpraxis mit den vorgehaltenen Feuerwehreinsetzungsfahrzeugen verfügen und mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben. Die Freigabe hierzu erteilt der Kommandant oder dessen Stellvertreter im Vorfeld.

8. Brandschutz und Erste Hilfe (hier: Feuerwehrgerätehaus Schnaittenbach):

Für den Fall eines Unfalls steht Erste-Hilfe-Material bereit. Dieses wird zentral im Sanitätsraum im Obergeschoss (Zimmer 1.14 A) vorgehalten. Zusätzlich sind alle Einsatzfahrzeuge mit Erste-Hilfe-Rucksäcken ausgestattet. Jegliche Erste-Hilfe-Leistung ist im Verbandbuch zu dokumentieren. Bei größeren Verletzungen bzw. beim Aufsuchen eines Arztes / Krankenhauses ist zusätzlich der Kommandant der jeweiligen Feuerwehr zu verständigen.

Entsprechende Notrufnummern und Telefonnummern wichtiger Ärzte sind auf einem speziellen Aushang zur Erste Hilfe im Sanitätsraum bzw. in der Werkstatt ablesbar.

Zur allgemeinen Brandbekämpfung stehen neben den Einsatzfahrzeugen insbesondere Handfeuerlöcher im Zugangsbereich zur Heizung (Pulverlöcher) im ersten Obergeschoß, im Eingangsbereich zur Schlauchwerkstatt (Schaumlöcher) im Untergeschoß sowie in der Waschhalle (CO²-Löcher) bereit.

Die entsprechende Brandschutzordnung (Teil A bis C) ist im jeweils gültigen Revisionsstand auf der Homepage der Feuerwehr bzw. im Feuerwehrgerätehaus (Teil A) veröffentlicht; als Brandschutzhelfer sind die Führungskräfte der aktiven Wehr bestellt.

9. Maßnahmen des Trägers der Feuerwehr(en):

Notwendige Vorkehrungen sowie Maßnahmen seitens des Trägers der Feuerwehr wurden entsprechend der Vorschriften vorgenommen und werden regelmäßig überprüft.

Weitere Einzelheiten und Details können neben dem für alle (Einsatz-)kräfte öffentlich zugänglichen Bereich der Arbeitssicherheit auf der Homepage der Feuerwehr Schnaittenbach (<https://www.feuerwehrschnaittenbach.de/>) sowie dem Download aus den regelmäßig aktualisierten „Regelwerk für Feuerwehren – DGUV Regel 105-049“ der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) entnommen werden: <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-vorschriften/1507/feuerwehren>

Sollten Rückfragen oder Unklarheiten bestehen, stehen wir gerne zur Verfügung.



Michael Werner

Obm | federf. Kommandant

Revisionsstand: 1.0 vom 30.01.2023